

SATZUNG WESTFÄLISCHER KUNSTVEREIN

Präambel

Der 1831 gegründete Westfälische Kunstverein zu Münster, dem durch Cabinets-Ordre vom 26. März 1834 Corporationsrechte verliehen sind, hat im 19. Jahrhundert, namentlich in der Zeit der Auflösung altherwürdiger Institutionen, alte Kunstwerke, vornehmlich aus Westfalen, gesammelt und bewahrt und damit für die spätere staatliche Kunst- und Denkmalpflege wertvolle Vorarbeit geleistet. Als 1908 in Münster das Provinzialmuseum errichtet wurde, hat der Verein aus der Verantwortung einer alten, dem Gemeinwohl verpflichteten Tradition seine inzwischen durch staatliche Zuweisungen und aus eigenen und auch öffentlichen Mitteln erweiterten Kunstsammlungen in die Obhut dieses Museums gegeben, wo sie sich als Leihgabe des Westfälischen Kunstvereins befinden.

Nach § 1 der Satzung von 1834 hat der Westfälische Kunstverein von Anfang an die zeitgenössische Kunst gefördert. Diesen Bereich pflegt der Westfälische Kunstverein für und ausstrahlend auf ganz Westfalen durch Veranstaltung von Kunstausstellungen, jährliche Vortragsprogramme, Führungen und Kunstreisen, durch die Verleihung eines Förderpreises und durch die Herausgabe von Kunstblättern. Er unterhält enge Kontakte zu den lebenden Künstlern und ist in künstlerischen Angelegenheiten beratend und vermittelnd tätig. Seine Aufgabe will der Verein auch unter veränderten Zeitverhältnissen fortführen und gibt sich diese neue Satzung.

§ 1

- I. Der Westfälische Kunstverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der bildenden Künste. Diesen Satzungszweck verwirklicht er insbesondere durch Kunstausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Führungen und Kunstreisen, Lesungen und Konzerte, Verleihung von Förderpreisen sowie die Sammlung von Kunst.
- II. Sitz des Vereins ist Münster (Westfalen).

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- I. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- II. Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des Jahresbeitrags eine Jahreskarte, die zur kostenlosen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Zur

Jahreskarte kann eine Familienkarte auf Antrag ausgestellt werden. Sie begründet kein Stimmrecht.

- III. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären; er wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb eines Monats nicht gezahlt hat. Der Grund für den Ausschluss wird dem Betroffenen mitgeteilt.

§ 4

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 5

- I. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern.
- II. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge machen.
- III. Der Vorstand verteilt die einzelnen Ämter auf seine Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- IV. In jedem Jahr scheiden mit der Wahl eines Nachfolgers drei Mitglieder des Vorstandes aus, und zwar jeweils diejenigen mit dem ältesten Wahldatum. Bei gleichem Wahldatum von mehr als drei Mitgliedern entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- V. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand sich vorübergehend aus denjenigen Mitgliedern des Beirats ergänzen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

§ 6

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Rechtsgeschäfte über Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung des Vorstands und der Schriftform. Ausnahmen für den laufenden Geschäftsverkehr können durch die Geschäftsordnung zugelassen werden.

§ 7

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern, davon kann die Mitgliederversammlung bis zu sieben auf die Dauer von drei Jahren wählen und der Vorstand für den gleichen Zeitraum bis zu acht Mitglieder berufen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 1. Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 2. Wahl von höchstens sieben Beiratsmitgliedern,
 3. Wahl der Rechnungsprüfer, von denen einer der Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angehören soll. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder sein. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.
 4. Festsetzung des Jahresbeitrags,
 5. Entlastung des Vorstands aufgrund des Geschäftsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 6. Satzungsänderungen.
- II. Vorschläge von Vereinsmitgliedern für die Wahl des Vorsitzenden müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Vorschläge des Vorstands sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, kann der Vorstand weitere Vorschläge machen.

Über die Vorschläge wird ohne Aussprache abgestimmt.
- III. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate jedes Geschäftsjahres, statt.
- IV. Der Vorsitzende kann innerhalb des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- V. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens dreißig Vereinsmitgliedern hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen.

- VI. Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- VII. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dreißig Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 6 zu einer neuen Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Stimmberichtig sind nur Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- VIII. Für Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht.

§ 9

- I. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrags, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung. Er darf den 10fachen nicht ermäßigten Mitgliedsbeitrag nicht unterschreiten. Für die Familienkarte ist ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Zuschlag zu zahlen. Die Beiträge sind jeweils bis zum 1. Juli des Jahres zu entrichten.
- II. Der Mitgliedsbeitrag kann im Einzelfall auf Beschluss des Vorstands herabgesetzt werden.

§ 10

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte gemäß den vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten.

§ 11

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Die Auflösung des Vereins oder die Aufgabe des Vereinszwecks kann eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Aufgabe des Vereinszwecks gehen die Sammlungen und das sonstige Vereinsvermögen unmittelbar in das Eigentum des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über mit der Auflage, dass die Sammlungen ungeteilt in Münster, und zwar möglichst im Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte verbleiben und wie das sonstige Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der öffentlichen Kunstpflege in Westfalen zu verwenden sind.

§ 13

Diese Satzung tritt gemäß § 33 Abs. 2 BGB mit der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Münster in Kraft. Alle früheren Satzungen und Satzungsbestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2001. Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster vom 1. März 2001 Akt-Z. 15.2.2.-2/02